

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 19

Entscheid vom 21. August 2025

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Sibylle Thür

in Sachen

Parteien

A._____

Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang
Chemieingenieurwissenschaften**
(Verfügung der ETH Zürich vom 24. Februar 2025)

Sachverhalt:

- A. A._____ wurde am 24. Februar 2025 (Urk. 1.1) aus dem Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften an der ETH Zürich ausgeschlossen, weil sie den Prüfungsblock I der obligatorischen Fächer zum zweiten Mal nicht bestanden hatte.
- B. Gegen die Verfügung vom 24. Februar 2025 (Urk. 1.1) der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 21. März 2025 Beschwerde (Urk. 1, Urk. 1.1–1.15) bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Sie stellte folgende Anträge:
- «1. Die Aufhebung der Verfügung über den Leistungsausweis ohne Abschluss.
 2. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Besprechung meiner Prüfungen mit den zuständigen Professoren und inhaltliche Auseinandersetzung mit materiellen Einwänden und Argumenten.
 3. Falls die Prüfungsbewertung durch Besprechungen fehlerhafte Bewertungen oder Unklarheiten aufzeigen, oder eine gesamtheitliche Beurteilung meiner Leistung eine günstigere Einstufung und Benotung stipuliert, eine angemessene Korrektur, die Einberufung einer ausserordentlichen Notenkonferenz nach den Bestimmungen zu Art. 19 der Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung oder gegebenenfalls eine Wiederholungsmöglichkeit der Prüfungen unter fairen Bedingungen.
 4. Alternativ dazu, und in Anbetracht der besonderen Umstände, der marginalen Punktedifferenzen in allen Fächern, und die durch die Unterlassung weitreichenden Auswirkung (sic), inklusiv des potenziellen Zeitverlustes in meinem akademischen Werdegange und der beträchtlichen psychologischen Belastung verursacht durch die weiterhin bestehende Unsicherheit meiner Situation and (sic) der ETH, eine direkte Revision der Prüfungsergebnisse durch die Beschwerdekommision.»

- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 27. März 2025 (Urk. 2) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde und forderte die Beschwerdeführerin unter Fristansetzung auf, einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu leisten.
- D. Fristgerecht bezahlte die Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss (Urk. 4).
- E. Am 2. April 2025 (Urk. 5) übermittelte die ETH-BK die Beschwerde samt Beilagen an die Beschwerdegegnerin und forderte diese zur Beschwerdeantwort auf.
- F. Innert erstreckter Frist (Urk. 6 f.) reichte die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 19. Mai 2025 (Urk. 8, Urk. 8.1–8.9) die Beschwerdeantwort ein. Sie stellte folgende Rechtsbegehren:

- «1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.
- 2. Unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin.»

- G. Das Doppel der Beschwerdeantwort wurde der Beschwerdeführerin samt Beilagen am 21. Mai 2025 (Urk. 9) geschickt. Gleichzeitig wurde ihr eine 20-tägige Frist eingeräumt, um zu replizieren.
- H. Innert Frist reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 9. Juni 2025 ihre Replik samt Beilagen (Urk. 10, Urk. 10.1–10.2) ein. Sie beantragte, dass die ETH-BK in der Sache selbst entscheide und feststelle, dass der Prüfungsblock I trotz formaler Unterschreitung der Bestehensgrenze als bestanden zu qualifizieren sei. Der Ausschluss sei rückgängig zu machen und die Beschwerdeführerin wieder zum ordentlichen Studium zuzulassen. Zudem stellte sie folgende Eventualbegehren:

- «1. Die Verfügung vom 24. Februar 2025 sei aufzuheben.
- 2. Der Ausschluss vom Studium sei rückgängig zu machen.
- 3. Die Prüfungsleistungen im Prüfungsblock I seien unter Beizug einer ausserordentlichen Notenkonferenz gemäss Ziff. 21 der Ausführungsbestimmungen zur LKV ETH

zur Beurteilung eines dokumentierten Grenzfalles und unter Berücksichtigung der nachträglich erkannten Bewertungsfehler erneut zu beurteilen.

4. *Sollte eine Einzelfallkorrektur nicht möglich oder zumutbar sein, sei der Beschwerdeführerin die Wiederholung jener Prüfungen zu gestatten, in denen nachweislich Bewertungs- oder Verfahrensmängel festgestellt wurden.*
5. *Gestützt auf Art. 29 Abs. 4 (sic) BV sowie in Anbetracht der besonderen Belastungslage und der prozessualen Komplexität sei auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.»*

I. Das Doppel der Replik stellte die ETH-BK der Beschwerdegegnerin am 12. Juni 2025 (Urk. 11) zu. Der Schriftenwechsel wurde vorbehältlich einer spontanen Stellungnahme der Beschwerdegegnerin als abgeschlossen und die Angelegenheit als entscheidreif betrachtet.

J. Seither sind bei der ETH-BK keine weiteren Eingaben eingegangen.

Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Beim angefochtenen Akt vom 24. Februar 2025 (Urk. 1.1) handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).
2. Die ETH-BK prüft die bei ihr angefochtenen Verfügungen grundsätzlich mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Die ETH-BK überprüft Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen jedoch nur auf Rechtsverletzungen hin; die Rüge der Unangemessenheit ist in diesem Zusammenhang unzulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Diese eingeschränkte Kognition gilt indes nur für die materielle bzw. inhaltliche Überprüfung. Soweit sich die Rügen auf Mängel im Prüfungsverfahren oder auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen, hat die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit umfassender Kognition zu überprüfen. Andernfalls beginge sie eine formelle Rechtsverweigerung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7042/2018 vom 16. Juli 2019 E. 2.2; Entscheide der ETH-BK 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 4; 2022 32 vom 9. Februar 2023 E. 4).
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, die angefochtene Verfügung nur hinsichtlich der

vorgebrachten Rügen zu überprüfen (Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).

4. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde vom 21. März 2025 (Urk. 1) sowie der Replik vom 9. Juni 2025 (Urk. 10) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Eine während der Prüfungseinsicht im Fach «Mathematik III» gewährte Punktekorrektur sei erst im Beschwerdeverfahren ins System übertragen worden. Dies stelle einen Verfahrensmangel dar.

Anlässlich der Prüfungseinsichten hätten nicht alle Bewertungsfragen geklärt werden können. Weitere mögliche ausstehende Punktekorrekturen in den Fächern «Mathematik III», «Anorganische Chemie I» und «Physikalische Chemie II» hätten deswegen nicht stattfinden können. Die unterlassene Punktevergabe stehe im Widerspruch zu den an der ETH geltenden Bewertungsgrundsätzen, insbesondere dem Prinzip der sachgerechten, objektiven und wohlwollenden Bewertung. Mangels transparenter Kriterien zur Bewertung von Teilantworten bestehe der begründete Verdacht einer uneinheitlichen, potenziell diskriminierenden Bewertungspraxis, welche dem Gleichbehandlungsgebot widerspreche. Ohne eine materielle Auseinandersetzung mit den verbleibenden Fragen könne ihre Leistung nicht abschliessend bzw. gültig festgestellt werden. Mithin sei die angefochtene Verfügung unter Verletzung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zustande gekommen und deshalb als solche rechtswidrig.

Durch die unvollständige bzw. verspätete Beantwortung wesentlicher Bewertungsfragen sei das rechtliche Gehör verletzt worden.

5. Demgegenüber macht die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 19. Mai 2025 (Urk. 8) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Vor der Notenkonferenz vom 20. Februar 2025 hätten alle involvierten Examinatoren des Prüfungsblocks die Noten bestätigt.

Die Beschwerdeführerin habe in die Prüfung «Anorganische Chemie I» einmal und in die Prüfungen «Physikalische Chemie II» sowie «Mathematik III» sogar zweimal Einsicht nehmen können. Dabei hätten die Examinatoren die Prüfungsbewertung eingehend erläutert. Die anlässlich der Prüfungseinsicht erfolgte Notenkorrektur im Fach «Mathematik III» sei nun im aktualisierten Leistungsausweis ohne Abschluss enthalten, ändere jedoch nichts daran, dass die Beschwerdeführerin den betreffenden Prüfungsblock nicht bestanden habe. Von einer Verletzung des Akteneinsichtsrechts sowie des rechtlichen Gehörs könne daher keine Rede sein.

Im Übrigen vermöge die Beschwerdeführerin nicht substantiiert darzulegen, weshalb die Bewertung ihrer Prüfungsleistung nicht korrekt sei.

Gemäss Rechtsprechung der ETH-BK seien an Notenkonferenzen nur Grenzfälle zu besprechen, was auf den Fall der Beschwerdeführerin nicht zutreffe. Ausserdem seien ihre Prüfungsleistungen sowohl im Rahmen der mehrmaligen Prüfungseinsichten als auch im Beschwerdeverfahren mehrfach überprüft worden, so dass de facto eine Überprüfung der Prüfungsleistung wie an einer Notenkonferenz stattgefunden habe.

6. Da das rechtliche Gehör formeller Natur ist und eine Verletzung desselben grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung – unbesehen der materiellen Begründetheit der Beschwerde – führen würde (Urteil des Bundesgerichts 2C_922/2020 vom 8. März 2021 E. 4.1), ist die von der Beschwerdeführerin gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs vorweg zu prüfen. Die Beschwerdeführerin wirft der Beschwerdegegnerin zusammengefasst vor, sie habe ihre Bewertungsfragen unvollständig bzw. verspätet beantwortet. Damit habe die Beschwerdegegnerin ihr das rechtliche Gehör verweigert. Dazu ist festzustellen, dass mehrere Prüfungseinsichten stattfanden, anlässlich welcher die Beschwerdeführerin ihre Fragen stellen konnte. Sie hatte sogar individuelle Prüfungseinsichten, an der neben ihr keine weiteren Prüflinge anwesend waren

(«Anorganische Chemie I»: eine persönliche Prüfungseinsicht, «Physikalische Chemie II»: zwei persönliche Prüfungseinsichten, «Mathematik III»: unklar, ob zweite Prüfungseinsicht mit ihr allein stattfand oder mit weiteren Studierenden). Zudem wurden der Beschwerdeführerin im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens alle ihre Prüfungen des Prüfungsblocks I samt Stellungnahmen der Personen, welche die Prüfungen korrigierten, zugestellt, so dass sie sich nochmals umfassend zur Angelegenheit äussern konnte. Damit ist dem Anspruch auf rechtliches Gehör Genüge getan. Gemäss Rechtsprechung kommt die Prüfungsbehörde ihrer Begründungspflicht nämlich hinreichend nach, wenn sie sich im Verwaltungsverfahren vorerst darauf beschränkt, die Bewertung bekanntzugeben, im Rechtsmittelverfahren die Begründung nachliefert und die Beschwerdeführerin anschliessend Gelegenheit erhält, darauf zu replizieren (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-1363/2020 vom 15. März 2022 E. 6.1; B-2588/2020 vom 7. Juli 2021 E. 3.1; Entscheid der ETH-BK 2024 11 vom 22. August 2024 E. 4.1). Im Übrigen wäre eine allfällige Gehörsverletzung ohnehin geheilt worden, zumal diese als leicht zu qualifizieren wäre und die ETH-BK über volle Kognition verfügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_158/2019 vom 30. März 2020 E. 2.6).

7. Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin zu Recht aus dem Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften ausgeschlossen wurde.
- 7.1 Gemäss Art. 30 des Studienreglements vom 27. März 2018 für den Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften (RSETHZ 323.1.0400.22; nachfolgend: Studienreglement) werden bei der Unterkategorie «Obligatorische Fächer übriges Bachelor-Studium» die Prüfungen zu Prüfungsblöcken zusammengefasst (Abs. 2). Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungen mindestens 4 beträgt (Abs. 5 Bst. b). Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden (Abs. 5 Bst. c). *In casu* geht es um den Prüfungsblock I, der die Fächer «Anorganische Chemie I», «Physikalische Chemie II» und «Mathematik III» umfasst (Abs. 4 Bst. a). Die Beschwerdeführerin hat gemäss aktualisiertem Leistungsausweis ohne Abschluss vom 24. Februar 2025 im ersten Versuch in diesem Prüfungsblock die Note 3.31 und im zweiten Versuch die Note 3.84 erzielt (vgl. Urk. 8.9).

Mithin hat die Beschwerdeführerin den Prüfungsblock zweimal nicht bestanden, womit der Studiengang als endgültig nicht bestanden gilt (Art. 38 Abs. 1 Bst. a Studienreglement). Dies wiederum bedeutet den Ausschluss aus dem Studiengang (Art. 38 Abs. 2 Studienreglement).

- 7.2 Zu prüfen bleibt, ob die Prüfungseinsichten bzw. Prüfungsbewertungen korrekt erfolgt sind.
- 7.2.1 Gemäss Art. 29 Abs. 1 der Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1) können Studierende, welche eine Leistungskontrolle absolviert haben, die eigenen Unterlagen zu dieser Leistungskontrolle einsehen. Art. 2 Abs. 3 der Weisung «Akteneinsicht und Aktenweitergabe im Rahmen von Leistungskontrollen» (Stand: 20. September 2022; nachfolgend: Weisung) verpflichtet die/den zuständige/n Examinator/in, der Studentin/dem Studenten innert drei Wochen ab Antrag auf Prüfungseinsicht eine solche zu ermöglichen. Organisiert ein/e Examinator/in von sich aus für alle Absolventinnen und Absolventen der Leistungskontrolle eine Prüfungseinsicht und erfolgt diese innert drei Wochen ab Notenkonferenz, verfällt der Anspruch auf weitere Prüfungseinsichten, wenn auch die Bedingungen nach Art. 6 Abs. 1 bis 4 der Weisung eingehalten werden (Art. 5 Abs. 1 der Weisung). Zu diesen Bedingungen gehört, dass die/der Examinator/in eine andere Person bezeichnet, welche die Prüfungseinsicht leitet und den Studierenden kompetent Auskunft über die Korrekturen erteilen kann, wenn sie/er bei der Prüfungseinsicht nicht persönlich anwesend ist (Art 6 Abs. 1 der Weisung). Zudem müssen bei der Prüfungseinsicht die Aufgabenstellung, die Lösungen der Studentin/des Studenten mit den Korrekturen, die erreichbaren Punkte pro Aufgabe, die Notenskala und – falls vorhanden – die Musterlösung vorliegen (Art. 6 Abs. 2 der Weisung). Die Studierenden haben Anspruch darauf, Fragen über Korrekturen und Punktezuteilung beantwortet zu erhalten (Art. 6 Abs. 3 der Weisung). Die Studierenden haben das Recht, stichwortartige, handschriftliche Notizen zu erstellen und diese mitzunehmen (Art. 6 Abs. 4 der Weisung).

7.2.2 Die Notenkonferenz fand am 20. Februar 2025 und die jeweiligen Prüfungseinsichten der Beschwerdeführerin fanden am 27. Februar 2025, am 28. Februar 2025, am 5. März 2025 sowie am 10. März 2025 statt (Urk. 8, S. 2 f.). Damit steht fest, dass sämtliche Prüfungseinsichten innerhalb von drei Wochen nach der Notenkonferenz erfolgten (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Weisung). Bezüglich der anlässlich der Prüfungseinsicht vorzuliegenden Dokumente (Art. 6 Abs. 2 der Weisung) sowie des Rechts, Notizen zu erstellen und mitzunehmen (Art. 6 Abs. 4 der Weisung), liegen keine Rügen vor. Anders sieht es beim Anspruch auf Beantwortung der Fragen über Korrekturen und Punkteverteilung (Art. 6 Abs. 3 der Weisung) aus. Die Beschwerdeführerin behauptet, sie habe auf solche Fragen keine Antworten erhalten. Diese Behauptung erscheint aufgrund der Aktenlage nicht glaubhaft. Die Beschwerdeführerin konnte – wie bereits erwähnt – die eigenen Prüfungen im Beisein der jeweiligen verantwortlichen Personen einsehen, teilweise sogar zweimal.

Der Hauptverantwortliche der Vorlesung «Anorganische Chemie I» erklärte in seiner Stellungnahme, dass er die Fragen der Beschwerdeführerin anlässlich der persönlichen Prüfungseinsicht ausführlich beantwortet habe (Urk. 8.3).

Auch der Oberassistent der Vorlesung «Physikalische Chemie II» hielt fest, dass er ihre Fragen beantwortet habe (Urk. 8.5).

Bei der Prüfungseinsicht im Fach «Mathematik III» hatte die Beschwerdeführerin zwei Besprechungen mit dem Hauptassistenten, welcher mit ihr jeden einzelnen Teil ihrer Prüfung mehrfach durchgegangen ist (Urk. 8.7). Dass für die durchgestrichene, (teilweise) richtige Antwort bei Aufgabe 3 kein Punkt erteilt wurde, kann der Beschwerdegegnerin nicht vorgeworfen werden, brachte doch die Beschwerdeführerin damit selbst zum Ausdruck, dass sie diesen Teil der Antwort für falsch hielt und nicht bewerten lassen wollte.

7.2.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sämtliche Einwände der Beschwerdeführerin, wenn nicht bereits anlässlich der Prüfungseinsichten, so spätestens mit den der Beschwerdeantwort beiliegenden Stellungnahmen geklärt wurden.

7.3 Auch eine Verletzung von Art. 19 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist nicht ersichtlich. Die obligatorische Notenkonferenz fand – wie bereits erwähnt – am 20. Februar 2025 statt. Zu betonen ist, dass für den betreffenden Prüfungsblock I ein Grenzfall erst bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3.88 vorlag (vgl. Urk. 8.1). Gemäss aktualisiertem Leistungsausweis ohne Abschluss (Urk. 8.9) erfüllt die Beschwerdeführerin mit einem Notendurchschnitt von 3.84 dieses Kriterium nicht. Mithin spielt es auch keine Rolle, dass die effektive Korrektur der Note im Fach «Mathematik III» von 2.75 auf 3.00 erst im Beschwerdeverfahren erfolgte.

Die Beschwerdeführerin stützt sich auf die Ausführungsbestimmung zu Art. 19 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich, wonach alle Fälle, bei denen die kleinstmögliche Notenänderung im Fach mit dem höchsten Gewicht (hier: «Anorganische Chemie I» und «Physikalische Chemie II») zum Bestehen des Blocks führen würde, als kritisch gelten, und daher in einer Notenkonferenz diskutiert werden müssen. Daraus kann sie jedoch nichts zu ihren Gunsten ableiten. Auch eine kleinstmögliche Notenänderung im Fach «Anorganische Chemie I» oder «Physikalische Chemie II» würde mit einem Notendurchschnitt von 3.9375, also 3.94, nicht zum Bestehen des Blocks führen. Zudem hätte die Beschwerdeführerin dafür entweder in der Prüfung «Anorganische Chemie I» drei (Aussage Beschwerdegegnerin, Urk. 8.3, S. 2) bzw. zwei (Aussage Beschwerdeführerin, Urk. 10, S. 5) zusätzliche Punkte oder in der Prüfung «Physikalische Chemie II» eineinhalb zusätzliche Punkte gebraucht.

Im Übrigen ist gemäss der Ausführungsbestimmung (vom 30. Januar 2013) zu Art. 19 Abs. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ein drohendes knappes Ausscheiden aus dem Studiengang für sich allein noch kein Grund, eine Note anzupassen. Auch wenn der Beschwerdeführerin zum Bestehen des Prüfungsblocks I nur 0.16 Notenpunkte fehlen, hat sie keinen Anspruch darauf, dass ihre Note im Sinne einer Grenzfallpraxis

aufgerundet wird, hätte dies doch lediglich eine Verschiebung des Grenzwerts zur Folge, was zu neuen Grenzfällen führen würde (vgl. Entscheid der ETH-BK 2024 33 vom 5. Dezember 2024 E. 8.4; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2018.2U vom 2. Mai 2018 E. 7.3).

- 7.4 Selbst wenn ihr Fall als kritisch zu betrachten wäre, würde eine weitere Diskussion zu keinen Notenanpassungen mehr führen. Alle zuständigen Personen haben die Klausuren mehrmals durchgesehen und sehen keine Möglichkeit, zusätzliche Punkte zu vergeben. Kommt dazu, dass jede Prüfung von mehreren Personen korrigiert wurde, was die Glaubwürdigkeit der Bewertung bzw. deren Objektivität erhöht (vgl. zum Mehrprüferprinzip Entscheid der ETH-BK 2024 11 vom 22. August 2024 E. 4.2 mit Hinweisen; RAFAEL ZÜND, Prüfungsrecht: Die Begründung von Prüfungsentscheiden, *sui generis* 2021, S. 224 Rz. 20).

Die Prüfung «Anorganische Chemie I» wurde von Assistenzprofessor B.____ sowie drei seiner Doktoranden korrigiert. Nach der Prüfungseinsicht prüfte Prof. em. C.____ die gesamte Klausur der Beschwerdeführerin nochmals und kam ebenfalls zum Schluss, dass eine weitere Punktevergabe nicht gerechtfertigt sei (vgl. Urk. 8.3, S. 2).

Die Prüfung «Physikalische Chemie II» prüften der Oberassistent sowie Prof. D.____ nach. Beide bestätigten die bereits erteilte Note (vgl. Urk. 8.5).

Die Prüfung «Mathematik III» wurde von Prof. E.____ und vom Hauptassistenten F.____ durchgesehen, welche beide keine Möglichkeit sahen, weitere Punkte zu vergeben (Urk. 8.7, S. 2).

- 7.5 Das Argument der Beschwerdeführerin, die markant schlechtere Note im Fach «Mathematik III» im zweiten Versuch lasse sich nicht mit fehlenden Fachkenntnissen erklären, sondern sei auf die psychische Belastung bei Wiederholungsprüfungen zurückzuführen, zielt ins Leere.

Es liegt in der Natur der Sache, dass der psychische Druck bei Wiederholungsprüfungen aufgrund des drohenden definitiven Misserfolgs höher ist. Dies trifft jedoch auf alle Studierenden zu, welche zu einem letzten Prüfungsversuch antreten.

- 7.6 Der Hinweis der Beschwerdeführerin, dass in allen Prüfungen mehrere Flüchtigkeitsfehler vorliegen, ist irrelevant.

Auch Flüchtigkeitsfehler sind Fehler, für welche keine zusätzlichen Punkte erteilt werden können.

Ebenfalls belanglos ist der Hinweis, dass Frauen im Bereich Chemie untervertreten seien. Eine darauf gestützte Sonderbehandlung von Frauen würde die Chancengleichheit der Männer verletzen.

- 7.7 Im Übrigen gilt es festzuhalten, dass allfällige Rügen zu Verfahrensmängeln nach Treu und Glauben ohnehin verwirkt wären (Entscheid der ETH-BK 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 7.2 mit Hinweisen).

- 7.8 Mithin ergibt sich, dass die Prüfungseinsichten sowie die Prüfungsbewertungen korrekt erfolgt sind. Es liegt kein Ermessensmissbrauch der Beschwerdegegnerin vor. Ausserdem wird weder gegen das Willkürverbot noch gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip noch gegen das Gleichbehandlungsgebot verstossen. Die Beschwerdeführerin wurde zu Recht aus dem Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften ausgeschlossen.

Die Beschwerde ist abzuweisen.

8. Die Beschwerdeführerin ist unterliegende Partei und hat damit gestützt auf Art. 63 Abs. 1 VwVG die Kosten zu übernehmen. Ihr Antrag, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten, ist daher abzuweisen. Die Kosten sind auf CHF 500 festzusetzen und sind

mit dem von ihr am 1. April 2025 geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 (Urk. 4) zu verrechnen.

9. Der Beschwerdeführerin wird als unterliegender Partei keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr am 1. April 2025 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Barbara Gmür

Sibylle Thür

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: